



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-22-003

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden

ihre Beisitzerin

und ihren Beisitzer

am 04.04.2025

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt
„Netzverstärkung und -ausbau Somborn – Aschaffenburg“
wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösbergrenze sind befristet bis
31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung und -ausbau Somborn – Aschaffenburg“ gemäß § 23 Abs. 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Bayern.

Sie trägt vor, das technische Ziel der Investition sei die Erhöhung der Übertragungskapazität im südöstlichen Raum von Frankfurt.

Hierzu sollen mit der vorliegenden Maßnahme eine 380-kV-Schaltanlage im Suchraum Somborn errichtet sowie die 380-kV-Schaltanlage in Aschaffenburg erweitert werden. Dafür werde die neu zu errichtende 380-kV-Schaltanlage im Suchraum Somborn in die beiden 380-kV-Leitungszüge Dipperz – Großkrotzenburg und Großkrotzenburg – Aschaffenburg voll eingeschliffen, wofür acht 380-kV-Leitungsschaltfelder benötigt werden (zwei nach Dipperz, zwei nach Aschaffenburg, vier nach Großkrotzenburg (Vierfachleitung)). Weiterhin seien zwei 380/110-kV-Transformatoren inkl. zugehöriger 380-kV- und 110-kV-Schaltfelder notwendig, um die Versorgung des unterlagerten Verteilnetzes sicherzustellen.

Um die Anforderungen hinsichtlich der Kurzschlussfestigkeit an die neu zu errichtende 380-kV-Schaltanlage zu erfüllen, müsste die Anlage gemäß Lastflusskonzept im getrennten Zweisammelschienenbetrieb (Separierung der Lastflüsse der beiden Leitungszüge) betrieben werden (sog. Zweigruppenbetrieb). Dafür sei ein Aufbau der Anlage mit insgesamt vier Sammelschienen notwendig – zwei für die eine Gruppe, zwei für die andere Gruppe. Daher würden auch vorliegend drei 380-kV-Querkupplungen zum Anschluss der vier Sammelschienen beantragt.

Weiterhin sei in der neuen 380-kV-Schaltanlage im Suchraum Somborn zusätzlich die Errichtung von zwei 380-kV-Umgehungsschienen notwendig, da es sich bei den beiden angeschlossenen 380-kV-Leitungszügen um Transitkorridore handle und das Netzgebiet derart belastet sei, dass Wartungen nur mithilfe einer beidseitigen 380-kV-Umgehungsschiene möglich seien. Diese sollen jeweils über ein 380-kV-Ersatzschalterfeld angeschlossen werden, welche ebenfalls beantragt würden.

Von Somborn aus werde die Avacon durch eine neue 110-kV-Ausleitung zu ihrem Umspannwerk in Niedermittlau versorgt. Dafür würden zwei 110-kV-Transformatorschaltfelder in der neuen Schaltanlage im Suchraum Somborn, zwei 110-kV-Leitungsschaltfelder, die in einer zu errichtenden 110-kV-Schaltanlage verbunden würden, sowie ca. 5 km 110-kV-Doppelfreileitung und zwei 110-kV-Leitungsschaltfelder in Niedermittlau beantragt.

Am neuen Standort im Suchraum Somborn werde somit folgendes Mengengerüst beantragt:

Bezeichnung	Anzahl/ Menge
Neubau 380-kV-Schaltanlage bei Somborn	
380-kV-Leitungsschaltfeld	8 St.
380/110-kV-Transformator	2 St.
380-kV-Transformatorschaltfeld	2 St.
380-kV-Querkupplung	3 St.

380-kV-Umgehungsschiene (beidseitig)	2 St.
380-kV-Ersatzschalterfeld	2 St.
110-kV-Schaltanlage bei Somborn	
110-kV-Transformatorschaltfeld	2 St.
110-kV-Leitungsschaltfeld	2 St.
110-kV-Doppelfreileitung	ca. 5 km
Erweiterung der 110-kV-Schaltanlage Niedermittlau	
110-kV-Leitungsschaltfeld	2 St.

Neben der Errichtung des neuen Umspannwerks im Suchraum Somborn sei im Rahmen der vorliegend beantragten Maßnahme weiterhin das Einschleifen der Stromkreise aus Somborn, Bergrheinfeld/West und Urberach in Aschaffenburg notwendig. Dafür sei – nach derzeitigem Planungsstand – die Erweiterung des bestehenden Umspannwerks am Standort Aschaffenburg geplant.

Das Umspannwerk Aschaffenburg werde in Abstimmung mit der Amprion GmbH (Amprion) voraussichtlich zukünftig sowohl von der Amprion als auch von der Antragstellerin betrieben und aus zwei Teilen, einem Teil im Eigentum der Amprion und einem Teil im Eigentum der Antragstellerin, bestehen. Die beiden Teile würden unter Abstimmung durch die beiden Übertragungsnetzbetreiber parallel geplant. Vorliegend werde lediglich der Teil der Antragstellerin beantragt. Der Anlagenteil der Amprion werde durch die Amprion mit der Abspannung in Aschaffenburg des NEP-Projekts P500 beantragt.

Für die geplante Einschleifung müssten nach derzeitigem Planungsstand die bestehenden zwei 380-kV-Leitungsschaltfelder in Richtung Großkrotzenburg sowie lokal die Bestandsleitung angepasst werden. Darüber hinaus sei die Errichtung zweier weiterer 380-kV-Leitungsschaltfelder in Richtung Somborn notwendig.

Für die Volleinschleifung der beiden Stromkreise der Antragstellerin aus Großkrotzenburg (nach Umsetzung P500 aus Somborn) und der beiden Stromkreise der Antragstellerin nach Bergrheinfeld/West, sowie des Anschlusses der neuen Stromkreise aus Urberach (Amprion, nicht Teil des vorliegenden Antrags) sei der Umbau der 380-kV-Schaltanlage zu einer Dreisammelschienenanlage notwendig. Dafür müssten gemäß Standardbauweise zwei 380-kV-Querkupplungen sowie zwei Sammelschienen errichtet werden.

Für den Umbau zur Dreisammelschienenanlage sei darüber hinaus die Anpassung der beiden 380-kV-Transformatorschaltfelder notwendig.

Weiterhin sei zusätzlich die Errichtung einer beidseitigen 380-kV-Umgehungsschiene notwendig, da es sich bei den vier angeschlossenen 380-kV-Stromkreisen um Transitkorridore und zusätzlich bei den Verbindungsschaltfeldern zum Amprion-Teil der Anlage um Koppelschaltfelder in eine benachbarte Regelzone handle und das Netzgebiet derart belastet sei, dass Wartungen nur mithilfe einer beidseitigen 380-kV-Umgehungsschiene möglich seien. Diese werde über ein 380-kV-Ersatzschalterfeld angeschlossen, welches vorliegend ebenfalls beantragt werde.

Die beiden Anlagenteile würden über zwei 380-kV-Verbindungsschaltfelder verbunden, die vorliegend ebenfalls beantragt werden. Am Standort Aschaffenburg werde somit folgendes Mengengerüst von der Antragstellerin beantragt:

Bezeichnung	Anzahl/ Menge
Erweiterung 380-kV-Schaltanlage Aschaffenburg (TenneT)	
380-kV-Leitungsschaltfeld	4 St.
380-kV-Querkupplung	2 St.
380-kV-Umgehungsschiene	1 St.
380-kV-Ersatzschalterfeld	1 St.
380-kV-Transformatorschaltfeld (Anpassung)	2 St.
380-kV-Verbindungsschaltfeld	2 St.
380-kV-Verbindung der beiden Anlagenteile	2 St.

Im Rahmen der Investitionsmaßnahme sei der Ersatz der folgenden bestehenden Anlagen im Umspannwerk Aschaffenburg vorgesehen:

Zu ersetzende Betriebsmittel	Anzahl/ Menge	Ersetzt durch:	Anzahl/ Menge
380-kV-Transformatorschaltfeld (teilweise ersetzt)	2 St.	380-kV-Transformatorschaltfeld	2 St.
380-kV-Längstrennung	1 St.	-	
380-kV-Leitungsschaltfeld (teilweise ersetzt)	2 St.	380-kV-Leitungsschaltfeld (teilweise ersetzt)	2 St.

Der Tagesneuwert der nach aktuellem Planungsstand zu ersetzenden Anlagen betrage 2,94 Mio. Euro. Im Verhältnis zur Summe der geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Anlagen der Investitionsmaßnahme entspräche dies zum Zeitpunkt der Antragstellung einem projektspezifischen Ersatzanteil nach § 23 Abs. 2b ARegV von 1,87 Prozent.

Zur Begründung der Notwendigkeit führt die Antragstellerin aus, dass das Rhein-Main-Gebiet historisch u. a. durch eine Vielzahl von Industriekunden geprägt sei. Außerdem sei in den kommenden Jahren mit einem starken Lastzuwachs aufgrund von Digitalisierung und Dekarbonisierung der Industrie zu rechnen. Die daraus resultierende Netzinfrastruktur könne zukünftig durch Verstärkungen, Ausbau und Umstrukturierungen für eine Erweiterung sowohl der Nord-Süd als auch der Ost-West-Transportkapazität genutzt werden.

Die Netzverstärkung zwischen Aschaffenburg und Urberach (Amprion) erhöhe die Übertragungskapazität in nordöstliche und südwestliche Richtung. Die beschriebene Maßnahme beseitige Überlastungen auf der 380-kV-Leitung Großkrotzenburg – Dettingen – Urberach. Die

neuen 380-kV-Schaltanlagen Somborn und Aschaffenburg ermöglichten außerdem die Erhöhung der Transformatorleistung in die örtlichen Verteilnetze. Die langfristige Versorgung steigender Last in der Verteilnetzebene sei über die bestehenden Netzstrukturen nicht möglich. Dazu legte die Antragstellerin entsprechende Netzauslastungsberechnungen und -nachweise vor. Die vorliegend beantragten Maßnahmen seien ferner Teil des NEP-Projekts P500: „Netzverstärkung und -ausbau Somborn – Aschaffenburg – Urberach“.

Die erstmalige Aktivierung war für das Jahr 2022 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2035 stattfinden.

Die Antragstellerin hat 157,1 Mio. Euro als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Antragstellerin hat am 28.01.2022 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung und -ausbau Somborn – Aschaffenburg“ sowie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum 31.03.2021 beantragt. Das Antragshindernis für die Stellung des Antrags sei mit der Bestätigung des NEP 2035, Version 2021, am 14.01.2022 entfallen.

Mit Schreiben vom 07.03.2024 erklärte die Antragstellerin, dass die Investitionsmaßnahme zum 01.01.2024 in den Kapitalkostenaufschlag übergehen solle.

Mit Schreiben vom 05.03.2025 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 14.03.2025 mitgeteilt, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Bayern gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 09.02.2022 über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Unter dem 27.03.2025 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Bayern zur Stellungnahme übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18 (siehe unten A.). Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor (siehe unten B.). Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig (siehe unten C. und D.).

A. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 405 vom 28.12.2023) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18.

I. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

II. Gesetzesreform und Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 02.09.2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

III. Interessenabwägung

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

B. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 23 ARegV.

C. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme wurde am 28.01.2022 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen.

Die Antragstellerin beantragt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum 31.03.2021 mit der Begründung, das Antragshindernis für die Stellung des Antrags sei mit der Bestätigung des NEP 2035, Version 2021, am 14.01.2022 entfallen.

Dem Antrag der Antragstellerin vom 28.01.2022 auf eine Wiedereinsetzung des Verfahrens in den vorigen Stand wird nicht stattgegeben. Die Voraussetzungen des § 32 VwVfG für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand liegen nicht vor. Die Antragstellerin hat nicht glaubhaft vorgetragen, dass es ihr aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich gewesen ist, den Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt innerhalb der Frist des § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV zu stellen. Insbesondere liegt der notwendige Bedarfsnachweis für die vorliegende Investitionsmaßnahme der Antragstellerin nicht etwa – wie von der Antragstellerin behauptet – erst seit der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2021 – 2035 durch die Bundesnetzagentur vom 14.01.2022 vor. Vielmehr folgt aus den Bestätigungen der Netzentwicklungspläne, dass der Bedarf der vertikalen Ausbaumaßnahmen nicht Gegenstand der Prüfung des Netzentwicklungsplans ist (vgl. „Bedarfsermittlung 2021-2035 – Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom“ (Seite 264 f.) sowie „Bedarfsermittlung 2023-2037/2045 – Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom“ (Seite 315 f.)). Die beantragten Maßnahmen hätten daher unabhängig von der Bestätigung beantragt werden können.

Insoweit können im Rahmen des vorliegenden Verfahrens für das Jahr 2022 keine Kosten abgerechnet werden.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Bayern wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Bayern wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

D. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „Netzverstärkung und -ausbau Somborn-Aschaffenburg“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz nicht nur unbedeutend vergrößern.¹ Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätsvolumen bzw. Transportmengenvolumen. Ob eine Erhöhung der Leitungslänge bzw. der Zubau neuer technischer Komponenten zu einer nicht nur unbedeutenden Vergrößerung des Netzes führt, bemisst sich nicht nur anhand des Verhältnisses zwischen Leitungszubau bzw. Zubau von Anlagen und dem Altbestand, sondern muss unter Berücksichtigung der Bedeutung des Zubaus für die Transportfunktion des Netzes beantwortet werden. Die Erhöhung der Leitungslänge bzw. der Zubau technischer Komponenten stellt danach nur dann eine Erweiterungsinvestition i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV dar, wenn damit ein Zubau an der dem Transport dienenden und dafür wesentlichen Netzinfrastruktur verbunden ist, der sich auf die Transportfunktion des Netzes auswirkt und diese erhöht oder verbessert.²

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei den beantragten Maßnahmen um Erweiterungsinvestitionen handelt, da durch die Errichtung der 380-kV-Schaltanlage im Suchraum Somborn und die Erweiterung der 380-kV-Schaltanlage in Aschaffenburg die Umspannkapazität erhöht wird.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Sachverhalt nicht einschlägig.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ergibt sich die Genehmigungsfähigkeit auch nicht bereits aus der Bestätigung des Projekts P500, M737 im Netzentwicklungsplan Strom 2021-2035 vom 14.01.2022. Die vorliegend beantragte Errichtung eines neuen Umspannwerks Somborn sowie die Erweiterung des Umspannwerks Aschaffenburg sind als vertikale Punktmaßnahmen nicht von dieser Bestätigung umfasst. Hierauf weist die Bundesnetzagentur in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans auch ausdrücklich hin (S. 264 f.).

Die Antragstellerin hat jedoch hinreichend nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme notwendig für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes ist. Investitionen für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die sowohl durch die Reaktion auf eine veränderte Nachfrage als auch durch die Prognose zu er-

¹ BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 32; BGH, Beschluss v. 12.07.2016, EnVR 10/15, Rz. 15 – juris.

² OLG Düsseldorf, Beschluss v. 30.09.2020, VI-3 Kart 706/19 [V].

wartender zukünftiger Nachfrageänderungen begründet sind. Für den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendige Investitionen erfassen sämtliche Maßnahmen aus Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen, die aus einer aktuellen oder zu erwartenden Veränderung der Nachfrage auf der Ein- und/ oder Ausspeiseseite eines Netzes resultieren. Die Veränderung der Nachfrage kann zum einen bewirken, dass die vorhandene Leistung bei Elektrizitätsnetzen entsprechend der geänderten Nachfrage erweitert werden muss, und zum anderen, dass durch die aktuelle oder erwartete Nachfrageänderung eine Umstrukturierung der Netzinfrastruktur zur Sicherstellung der technischen Sicherheit vorgenommen werden muss. Unter bedarfsgerechten Ausbau fallen weiterhin Maßnahmen, die der Befriedigung einer bereits vorhandenen bestehenden Nachfrage dienen, wenn bei Unterlassung der Maßnahmen die bereits vorhandene bestehende Nachfrage nicht mehr bedient werden kann. Der Bedarf ist dabei objektiv im Sinne einer „erforderlichen Menge“ zu verstehen. Ein bedarfsgerechter Ausbau stellt die Befriedigung dieses Bedarfs und eines zukünftig zu erwartenden Bedarfs in ein Verhältnis zum entstehenden Aufwand und damit unter den Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit.

Die Antragstellerin hat hinsichtlich der neu zu errichtenden Schaltanlage im Suchraum Sornborn hinreichend dargelegt, dass der Neubau als Vierfach-Sammelschienenanlage notwendig ist, da es sich um Transitzkorridore mit hohen Auslastungen handelt und die Dauer der Ausfälle möglichst gering gehalten werden muss. Die Antragstellerin hat insoweit aufgezeigt, dass die Überlaststunden auf der 380-kV-Leitung Dipperz-Großkrotzenburg durch die Errichtung des Umspannwerkes maßgeblich reduziert werden können.

Für die Erweiterung des bestehenden Umspannwerkes am Standort Aschaffenburg hat die Antragstellerin durch die Vorlage einer Stellungnahme eines unterlagerten Netzbetreibers hinreichend nachgewiesen, dass eine stark zunehmende Einspeisung durch dezentrale Erzeugungsanlagen zu erwarten ist und darüber hinaus neue Leistungsbedarfe durch Netzananschlussfragen von möglichen Bezugskunden, insbesondere Rechenzentren, bedient werden müssen. Insoweit hat die Antragstellerin dargelegt, dass nur mittels der beantragten Maßnahmen diese zusätzlichen Bedarfe befriedigt werden können.

Der ermittelte Bedarf kann auch nicht ohne Netzausbau, beispielsweise durch marktbezogene Maßnahmen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG, befriedigt werden. Alternative besser geeignete Maßnahmen zur Befriedigung des Bedarfs sind ebenfalls nicht ersichtlich.

III. Ersatzanteil

Die vorliegende Investitionsmaßnahme enthält nach derzeitigem Planungsstand einen Ersatzanteil in Höhe von 1,87 Prozent. Da sich bis zur Inbetriebnahme der einzelnen Anlagengüter der Investitionsmaßnahme noch Änderungen ergeben können, die zu Anpassungen dieses Ersatzanteils führen, ist der Wert derzeit noch anpassbar und wird erst in der sog. ex-post-Abrechnung fixiert.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Die gegenständliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 28.01.2022, und somit nach dem 17.09.2016 beantragt.

Dementsprechend wird der projektspezifische Ersatzanteil aus dem Verhältnis der Tagesneuwerte der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteilen zur Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Anlagen der Investitionsmaßnahme ermittelt. Hierbei ist auf die erstmalige Aktivierung der zu ersetzenden Anlagengüter und auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen abzustellen. Der Tagesneuwert der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteile wird dabei entsprechend § 6 Abs. 3 StromNEV ermittelt. Mithin erfolgt die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf Tagesneuwerte unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesam-

tes nach Maßgabe des § 6a StromNEV. Bei der Ermittlung der Tagesneuwerte der zu ersetzenden vorhandenen Komponenten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen zu indizieren.

Hintergrund für diese Vorgehensweise ist der eindeutige Wille des Verordnungsgebers, dass die Netzbetreiber Ersatzinvestitionen aus den Rückflüssen aus der allgemeinen Erlösobergrenze tätigen müssen. Denn die Vornahme dieser Investitionen gehört seit jeher zum Geschäft der Netzbetreiber. Eine besondere Form der Refinanzierung, wie sie der Privilegierungstatbestand der Investitionsmaßnahme ermöglicht, ist insoweit nicht sachgerecht und daher nach der Einschätzung des Verordnungsgebers nicht geboten. Die Regelung des § 23 Abs. 2b ARegV soll daher sicherstellen, dass es wirtschaftlich keinen Unterschied macht, ob ein Netzbetreiber eine reine Ersatzinvestition isoliert vornimmt oder eine Ersatzinvestition als Teil einer gem. § 23 ARegV genehmigungsfähigen Investitionsmaßnahme erfolgt (vgl. BR-Drs. 296/16, Grunddrucksache vom 02.06.2016, S. 41).

Eine Ersatzanteilsermittlung ohne Berücksichtigung der Tagesneuwerte hätte entgegen der Intention des Verordnungsgebers eine Besserstellung der Refinanzierung über eine Investitionsmaßnahme mit Ersatzanteil gegenüber der Refinanzierung über die allgemeine Erlösobergrenze zur Konsequenz. (vgl. BR-Drs. 296/16, Grunddrucksache vom 02.06.2016, S. 41). Denn der jeweilige Netzbetreiber wäre berechtigt, über das Institut der Investitionsmaßnahme die Erlösobergrenze um die Preissteigerung des Ersatzanteils zu erhöhen. Die Berücksichtigung der Preissteigerung ist bei der für Ersatzinvestitionen vorgesehenen Refinanzierung über die allgemeine Erlösobergrenze hingegen nicht vorgesehen, da dort eine Indizierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend der Stromnetzentgeltverordnung vorgenommen wird.

Vorliegend hat die Antragstellerin der Beschlusskammer gemäß § 23 Abs. 2b Satz 4 ARegV Informationen, die für die Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils notwendig sind, vorgelegt.

Insbesondere hat sie Anlagen bzw. Anlagenbestandteile, welche bestehende Anlagen bzw. Anlagenbestandteile ersetzen sollen, in Form eines Mengengerüsts dargestellt.

Auch hat sie Angaben sowohl zu den betreffenden historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch zu den entsprechenden Tagesneuwerten gemacht.

Die Beschlusskammer hat die Angaben der Antragstellerin – ungeprüft – entgegengenommen. Unter Berücksichtigung des aktuellen Planungsstandes für die vorliegende Investitionsmaßnahme wäre ein projektspezifischer Plan-Ersatzanteil in Höhe von 1,87 Prozent anzunehmen.

Dieser Wert und die von der Antragstellerin zugrunde gelegten Eingangsdaten werden jedoch erst im Rahmen der sog. ex post-Abrechnung von der Beschlusskammer im Detail geprüft und abschließend fixiert.

Eine Entscheidung über die Höhe des Ersatzanteils erfolgt im Rahmen dieses Beschlusses nicht, da die vorliegende Entscheidung gemäß § 23 ARegV in der ab dem 22.03.2012 geltenden Fassung nur die Genehmigung der Investitionsmaßnahme dem Grunde nach umfasst und nicht mehr – wie noch gemäß § 23 ARegV in der bis zum 22.03.2012 geltenden Fassung – auch die Höhe der Kapital- und Betriebskosten.

Im Rahmen der Genehmigung der Investitionsmaßnahme erfolgt deshalb keine abschließende Festlegung des projektspezifischen Ersatzanteils. Dieser wird erst im Rahmen der nachträglich stattfindenden Überprüfung der Kapital- und Betriebskosten der Investitionsmaßnahme festgelegt. In der vorliegenden Genehmigung wird der projektspezifische Ersatzanteil, welcher der

ex post-Prüfung als Ausgangspunkt dient, daher nur informativ mitgeteilt. Er entfaltet rechtlich keine Bindungswirkung.

E. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den beantragten Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV sind Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen jeweils bis zum Ende derjenigen Regulierungsperiode zu befristen, in der ein Antrag gestellt worden ist. Wird ein Antrag erst nach dem Basisjahr, welches nach § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV für die folgende Regulierungsperiode zugrunde zu legen ist, für die folgende Regulierungsperiode gestellt, ist die Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV bis zum Ende dieser folgenden Regulierungsperiode zu befristen. Das Basisjahr für die kommende Regulierungsperiode ist das Jahr 2021. Die Antragstellerin hat die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt am 28.01.2022 beantragt. Damit wäre die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode zum 31.12.2028 zu befristen.

Mit Schreiben vom 07.03.2024 hat die Antragstellerin jedoch beantragt, die Investitionsmaßnahme bis zum 31.12.2023 zu befristen, da sie zum 01.01.2024 in den Kapitalkostenaufschlag übergehen solle. Damit ist die Investitionsmaßnahme antragsgemäß bis zum 31.12.2023 zu befristen.

F. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze jeweils anwendbaren Festlegungen zu Kapital- und Betriebskosten sowie zu Betriebskostenpauschalen zu berücksichtigen.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2023 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaßnahme erstmalig bereits zum 01.01.2023 eine Anpassung der Erlösobergrenze stattfinden können, da der Antrag zum 31.03.2022 gestellt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine

Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösobergrenze zum 01.01.2023 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt G. I. einzuhalten.

G. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse

- Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
- Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösbergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

H. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.


Rechtsbehelfsbelehrung:


Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Alexander Lütke-Handjery
Vorsitzender


Stefanie Scheuch
Beisitzerin


Dr. Habibullah Qureischie
Beisitzer